

EINKAUFSBEDINGUNGEN

hfw-group GmbH

1. Präambel

1.1. Der Auftraggeber (hfw-group GmbH) erteilt Aufträge, kauft und übernimmt ausschließlich auf Grund dieser Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages des Auftraggebers durchführt. Das Rechtsgeschäft kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind außer Kraft gesetzt.

2. Angebote/ Preise/ Kostenvoranschläge

2.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers, ob schriftlich oder mündlich, sind, sofern nichts anderes festgehalten, kostenlos und verbindlich. Die Bindung des Angebotes und der Kostenvoranschläge beträgt mindestens 3 Monate.

2.2. Auf eventuell entstehende Fracht- und Verpackungskosten sind bereits bei den Angeboten und Kostenvoranschlägen vom Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen, ansonsten besteht im Auftragsfall kein Anspruch auf Entgelt.

2.3. Bestellungen und Warenabrufe des Auftraggebers haben nur in schriftlicher Form ihre Gültigkeit. Bestellungen und Warenabrufe bedürfen jedoch einer ehestmöglichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2.4. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist.

2.5. Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO.

3. Gefahrenübergang und Lieferung

- 3.1.** Gefahrenübergang erfolgt nach Lieferung und Warenübernahme am Bestimmungsort.
- 3.2.** Der Liefertermin wird individuell vereinbart bzw. bei der Bestellung oder beim Warenabruf vom Auftraggeber bekannt gegeben. Teillieferungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.
- 3.3.** Zugesagte Liefertermine sind verbindlich, bei ungerechtfertigter Nichteinhaltung werden, wenn auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Lieferung erfolgt, die Kosten, welche auf Grund des Lieferverzuges entstehen, in Rechnung gestellt. Als Verzug gilt auch, wenn mangelhaftes Material geliefert wird, bis zum Zeitpunkt des Austausches auf die vereinbarte Qualität. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Ungeachtet davon ist dieser aber verpflichtet, den Auftraggeber vom Eintreten eines derartigen Umstandes umgehend zu verständigen.

4. Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

- 4.1.** Der Auftragnehmer leistet Gewähr für vertraglich bedungene und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und sind auch bei unzureichenden gegenseitigen Vereinbarungen als (stillschweigend) vereinbart anzusehen. Zudem muss die Sache, Material oder Leistung der allfälligen Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen.
- 4.2.** Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit auf die Dauer der zu erwartenden Nutzungsdauer laut Grundsatzbeschluss der österreichischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Fliesen. Abweichungen durch verkürzte Nutzungsdauer müssen bereits in der Angebotslegung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4.3.** Vereinbarte Qualität: die jeweilig zulässigen Toleranzen laut EN 14411, in Bezug auf Maße, Oberflächenbeschaffenheit, Länge, Breite, Dicke, Geradheit der Seiten, Rechtwinkligkeit, Ebenheit, usw., der gelieferten Materialien werden um die Hälfte reduziert.
Vorausgesetzt wird, dass alle keramischen Produkte mit einem normalen Fliesenschneider (Fliesen anritzen und brechen) zu schneiden sind. Fliesen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind auszutauschen. Ansonsten ist der Mehraufwand für das Nass-Schneiden bzw. Schneiden mit der Flex zu ersetzen.
- 4.4.** In Abänderung des § 377 UGB wird festgehalten und gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Lieferungen des Auftragnehmers lediglich stichprobenartig zu untersuchen hat. Hinsichtlich der Untersuchung steht diesem eine angemessene Frist ab Lieferung zu und ist bei allenfalls auftretenden Mängeln die Rüge ohne unnötigen Aufschub dem Auftragnehmer gegenüber vorzunehmen.

hfw-group GmbH

Liesinger-Flur-Gasse 17
1230 Wien
office@hfw-group.com



4.5. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem Auftraggeber frei, zwischen Austausch und Reparatur zu wählen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist Preisminderung zu begehren, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht. Der Auftragnehmer hat im Falle von auftretenden Mängeln auch die damit verbundenen sonstigen Kosten und Aufwendungen zu übernehmen. Soweit der Auftraggeber auf Reparatur oder Austausch bestehen, ist dieser bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt, sofern der Mangel in einem angemessenen Verhältnis zur Entgeltforderung steht.

4.6. Verfärbungen von keramischen Fliesen auf Grund von Wassereintritt, in bzw. unter die Glasur, sind als verdeckter Mangel zu bewerten. Dies gilt auch bei geschnittenen und angebohrten Fliesen.

4.7. Wurde verdeckt mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, trägt der Auftragnehmer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware. Ebenso trägt er die Kosten für den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache, sowie die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten inkl. Nachbesserungsbegleitkosten und Vermögensschaden.

4.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Lieferung.

4.9. Der Auftragnehmer haftet in vollen Umfang für fehlerhafte oder unvollständige Montageanleitungen oder Aufbauempfehlungen, sofern solche vom Auftragnehmer übergeben worden sind.

5. Schadenersatz und Produkthaftung

5.1. Haftungsausschlüsse seitens Auftragnehmer, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem Auftraggeber ausgehandelt.

5.2. Die tatsächliche Eignung der Ware für den konkreten Verwendungszweck hat, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart, der Auftraggeber selbst zu prüfen.

5.3. Der Ausschluss des Regressanspruches gem. §933b ABGB wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

6. Zahlung

6.1. Für Teilrechnungen gelten analog die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

6.2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung der Ware, sofern nicht eine Anzahlung vereinbart wurde.

hfw-group GmbH

Liesinger-Flur-Gasse 17
1230 Wien
office@hfw-group.com



6.3. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu legen, Sammelrechnungen sind nicht vereinbart.

6.4. Grundsätzlich gelten die vereinbarten Zahlungskonditionen, welche aber auftragsbezogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart werden können. Die Vereinbarung bedarf ausschließlich einer Schriftform.

6.5. Es gelten Verzugszinsen von 4% p.a. als vereinbart. Allfällige Mahn- und Inkassospesen (interne Mahnspesen oder eines Inkassobüros) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.6. Die Abrechnung der Kosten für Mangelbehebung, Schadenersatz, Produkthaftung, usw. kann auch mittels Aufrechnung und Kompensandoforderungen erfolgen.

6.7. Eine Zedierung oder Abtretung bedarf zu Ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der hfw-group GmbH. Die Überweisung auf ein im Zusammenhang mit einer Zessionsmitteilung angegebenes Konto stellt keinen konkludenten Verzicht auf das Zessionsverbot hinsichtlich dieser oder anderer Lieferungen dar.

7. Eigentumsrecht

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers.

7.2. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.

8. Gerichtsstand

8.1. Als Gerichtsstand ist Perg vereinbart.

8.2. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung und es wird UN-Kaufrecht abgeschlossen.

9. Datenschutz und Adressenänderung

9.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben dessen geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

9.2. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen können jederzeit vom Auftraggeber zurückgefordert werden. Sofern kein Vertrag zustanden kommt, sind diese Unterlagen unaufgefordert zurückzustellen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vernichten.

hfw-group GmbH

Liesinger-Flur-Gasse 17
1230 Wien
office@hfw-group.com



9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

9.4. Werden vom Vertragspartner des Auftraggebers Unterlagen oder Leistungen erstellt und diesem zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser dem Auftraggeber im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein, bzw. gilt ein solches als vereinbart.

9.5. Der Auftraggeber und Auftragnehmer stimmt zu, dass die für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, verarbeitet werden dürfen.

9.6. Zur Abwicklung der oben genannten Zwecke ist es erforderlich, personenbezogene Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden vom Auftragnehmer im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet. Daten der Kunden werden nur innerhalb der EU verarbeitet.

9.7. Der Auftraggeber und Auftragnehmer speichert die den Lieferanten bzw. Kunden betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

9.8. Auftraggeber und Auftragnehmer, welche personenbezogene Daten an den Vertragspartner weitergeben, haben das Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde können sich Kunden an die zuständige Behörde wenden.

9.9. Der Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich wechselseitig Änderung der Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.